

An das
Bundesministerium
für Gesundheit

Graz, 19. Juni 2013

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, über die Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ und über die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie (Psychologengesetz 2013)

Grundsätzlich befürworten wir die Neufassung der Psychologengesetzes 2013. Es ist begrüßenswert, dass das Gesetz überarbeitet wurde und trägt sicher dazu bei, dass die Rolle der Psychologin/des Psychologen noch besser definiert ist.

Ergänzungsvorschläge von uns sind fett gedruckt.

2. Abschnitt. Gesundheitspsychologie

§13 Ziffer (3) Punkt 2. die gesundheitspsychologische Beratung von Einzelpersonen, Paaren, **Familien** und Gruppen **aller Altersgruppen** in Bezug auf

§15. Ziffer (1) Punkt 2. eine die Tätigkeit gemäß Abs. 1 begleitende gleichzeitige Fallsupervision im Rahmen eines formalen Settings in der Gesamtdauer von zumindest 100 Einheiten, die anhand konkreter Fallbeispiele eine unterstützende Hilfestellung und Beratung gewährleistet, wovon zumindest 30 Einheiten in Einzelsupervision **und 70 Einheiten in Gruppensupervision mit einer Gruppengröße von maximal 3 bis 4 Personen** zu absolvieren sind.

3. Abschnitt. Klinische Psychologie

§22 Ziffer (2) Punkt 1. die klinisch-psychologische Behandlung von krankheitswertigen Störungen durch Maßnahmen bei Einzelpersonen, Paaren, **Familien** und Gruppen **aller Altersgruppen**; psychologische Interventionen in der Akutversorgung und in Krisensituationen.

Unserer Meinung nach ist im Rahmen des Erwerbs der theoretischen fachlichen Kompetenz in Klinischer Psychologie der klinisch-psychologischen Behandlung im konkreten zu wenig Stunden eingeräumt worden.

Wir legen deswegen folgende Ergänzungsvorschläge vor:

§23. Ziffer (3) Punkt 3. Techniken und Interventionsstrategien der klinisch-psychologischen Behandlung und Beratung in der Dauer von zumindest 30 Einheiten: - **15 Einheiten mehr – also 45 Einheiten**

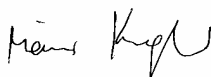
Vorstand/Präsidium: Dr. Liselotte Mäni Kogler; **Leiterin der Geschäftsstelle:** Roswitha Gangl
Vierthalerstraße 8/2/8, 5020 Salzburg, Austria, Tel: +43/(0)662/88 41 66, Fax: +43/(0)662/88 65 66
E-Mail: office@verhaltenstherapie-avm.at, Homepage: www.verhaltenstherapie-avm.at

§23. Ziffer (3) Punkt 4. kinisch-psychologische Maßnahmen bei verschiedenen Störungsbildern unter Berücksichtigung der medizinischen Aspekte und im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen in der Dauer von zumindest 30 Einheiten: **45 Einheiten mehr – also 75 Einheiten.**

§24. Ziffer (1) Punkt 1.b. Behandlung von Personen mit psychischen Krankheiten und Störungen in verschiedenen Settings, bei verschiedenen Störungsbildern und Problemstellungen, und mit verschiedenen Altersgruppen, wobei ein fachlicher Austausch im multiprofessionellen Team von Gesundheitsberufen, insbesondere mit Ärztinnen (Ärzten), stattfinden muss, - **Wir empfehlen, dass ein Mindestmaß an Behandlungsstunden festgelegt, dokumentiert und durch Supervision bestätigt werden soll.**

§24. Ziffer 2. eine die Tätigkeit gemäß Abs. 1 begleitende gleichzeitige Fallsupervision in der Gesamtdauer von zumindest 120 Einheiten, die anhand konkreter Fallbeispiele eine unterstützende Hilfestellung und Beratung gewährleistet, wovon zumindest 40 Einheiten in Einzelsupervision **und 80 Einheiten in Gruppensupervision mit einer Gruppengröße von maximal 3 bis 4 Personen** zu absolvieren sind.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Liselotte Mäni Kogler
Vorsitzende der AVM